

# Satzung des ICARUS e. V.

## Vorbemerkung

Alle Regelungen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechterspezifische Formulierung zu verwenden.

## § 1 (Name und Sitz)

1. Der **Verein** führt den Namen ICARUS e.V.
2. Dabei wird erklärt, ohne dass es Name des Vereins werden soll, dass ICARUS für international community for aeromedical research and universal standards steht.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
4. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Vereinsanschrift ist der Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Wird der Verein unterjährig gegründet, so ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Gründung folgenden 31.12. endet.

## § 3 Zwecke des Vereins

1. Der wissenschaftliche Verein ICARUS steht für die Einheit des Faches Transportmedizin. Er bekennt sich zu Exzellenz in Forschung, Lehre, Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie Krankenversorgung. ICARUS fordert und fördert eine sichere, emphatische und prozessorientierte Patientenversorgung, die höchsten Ansprüchen an die Patientensicherheit gerecht wird.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die zertifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Medizin in der Luftfahrt, insbesondere Lufttransportmedizin, sowie der Intensivmedizin an Bord von Luftfahrzeugen, wobei im Verein sowohl die Medizin an Bord von Flächenflugzeugen, Drehflüglern, als auch sonstigen Luftfahrzeugen Gegenstand der Wissenschaft, Forschung und Bildung ist.
3. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Entwicklung und Implementierung von Normen und Standards zum Zweck des Qualitätsmanagements und zur Erhöhung der Patientensicherheit in der Medizin in der Luftfahrt, insbesondere Lufttransportmedizin, sowie die Publikation von Studien und

Forschungsergebnissen in Fachzeitschriften sowie die Vernetzung des in der Medizin in der Luftfahrt, insbesondere Lufttransportmedizin tätigen Personals.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen Kongresse und Forschungsvorhaben, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen, durch die Veröffentlichungen in Wort- Schrift und Bild in allen üblichen Medien sowie durch die Durchführung von zertifizierten Fort -und Weiterbildungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, sowie Angestellte des Vereins sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, öffentliche Mittel, sowie Erträge der Vereinsarbeit.
7. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Förderung des Vereinszwecks zu dienen geeignet sind.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht ausfolgenden Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und stellen dem Verein einen Teil ihrer Arbeitskraft zur Verfügung, in dem Sie Aufgaben übernehmen, die im Sinne des Vereinszwecks sind, sowie übernehmen Ämter im Verein. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder können gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sind, werden wie Fördermitglieder behandelt.

Die Mitglieder sind nach dieser Satzung verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jeder Interessent hat für den Beitritt zum Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Zusätzlich muss der Interessent zwei Bürgen, die Vereinsmitglieder sein müssen bringen, die den Aufnahmeantrag unterstützen und mit gezeichnen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens des Mitglieds und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht vertretbar ist.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. das Mitglied durch sein Verhalten oder durch Äußerungen in Wort, Bild und/oder Schrift den Verein schädigt
  - b. das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv schädigt,
  - c. das Mitglied satzungsmäßige Pflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt oder
  - d. Beitragsrückstände für das Mitglied von mindestens einem Jahresbeitrag bestehen und das Mitglied unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt wurde, ohne die Beitragsrückstände auszugleichen.
5. Ist das Mitglied nicht mit dem Ausschluss einverstanden, so hat es das Recht, vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, zu der der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Begehrens zu laden hat.
6. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird ausschließlich über den Ausschluss des Mitglieds beraten und beschlossen. Das Mitglied hat auf dieser Versammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der Abstimmung über den Ausschluss nicht anwesend sein.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. der Beschluß über die Verwendung der Mittel des Vereins, sofern diese über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen. Das ist regelmäßig bei dem Abschluß von Verträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 50.000 EUR der Fall oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresvolumen von mehr als 20.000 EUR.
  - e. die Wahl weiterer Personen und Gremien,
  - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Sitzung durchgeführt werden. Über die Form und Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied oder einen Dritten ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, sowie bei den sonstigen in dieser Satzung geregelten Gründen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand ist weiter berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinstätigkeit dies erfordert

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauerr von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Haftung**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, sowie des Vorstandes als Ganzes gegenüber dem Verein wird auf die Haftungsformen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit sollen die Vorstandsmitglieder dem Verein nicht haften.

Gleiches gilt für die Haftung der Vorstandsmitglieder, sowie des Vorstandes als Ganzes einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber.

## **§ 12 (Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 13 Weitere Ausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, aus Mitgliedern des Vereins Ausschüsse mit einem vom Vorstand festgelegten Geschäftsbereich zu bilden.
2. Diese Ausschüsse beraten den Vorstand, haben jedoch keine eigene Entscheidungskompetenz.

## **§ 14 Sonstige Regelungen**

Vorstandsmitglieder dürfen sich für den Fall, dass sie selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Vereinsgeschäfte zu führen, von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen, vertreten lassen.

## **§ 15 Schlußbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt und gilt weiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist angehalten, eine der unwirksamen Satzungsbestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Bonn den 13.03.2023